BEBAUUNGSPLAN "ORTSSANIERUNG" DER ORTSGEMEINDE MEHRING 3. ÄNDERUNG

M 1:500

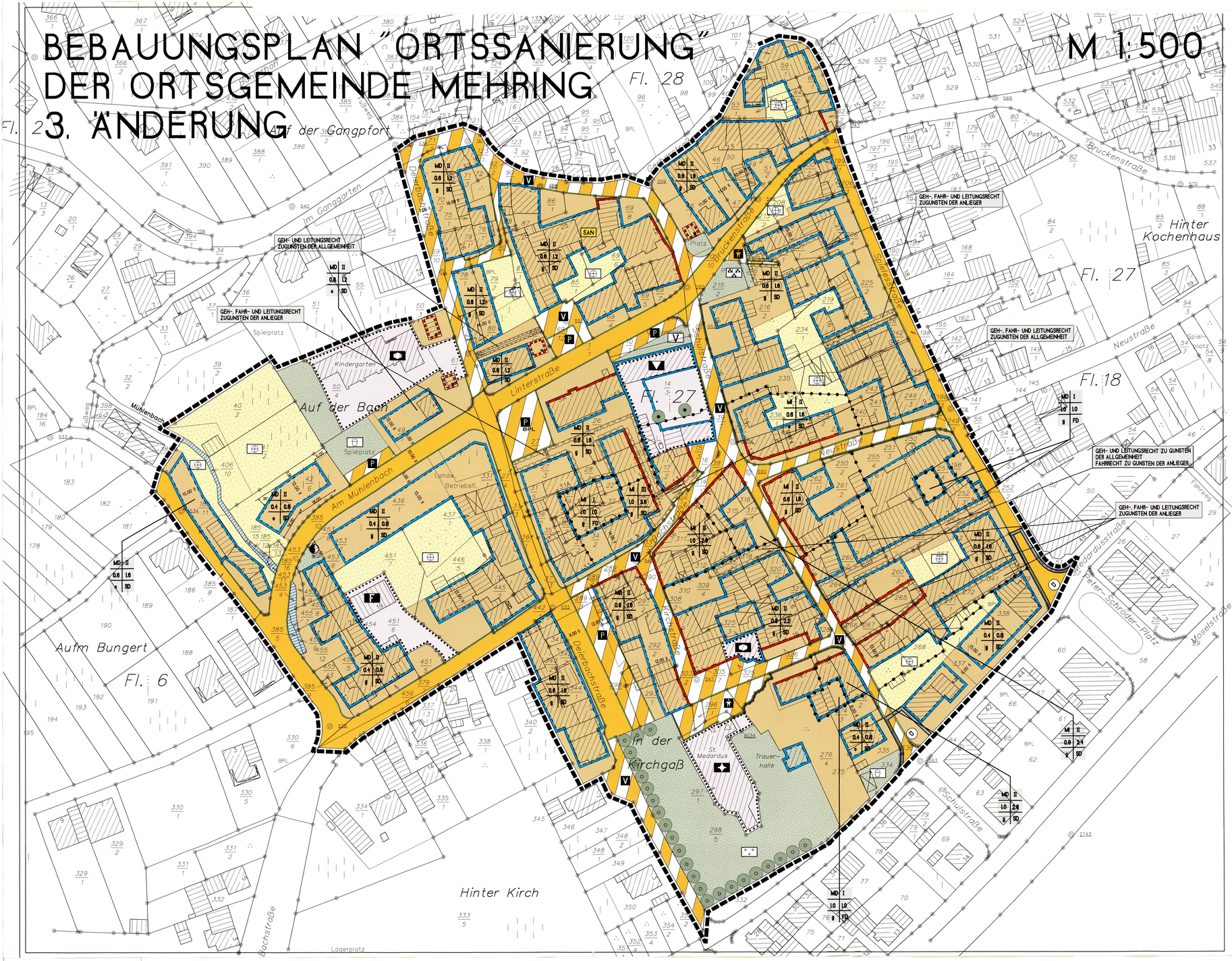

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB–§§ 1 bis 11 BauNVO)

WR	REINE WOHNGEBIETE	(§ 3 BauNVO)
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	(§ 4 BauNVO)
WB	BESONDERE WOHNGEBIETE	(§ 4a BauNVO)
MD	DORFGEBIETE	(§ 5 BauNVO)
M	MISCHGEBIETE	(§ 6 BauNVO)
MK	KERNGEBIETE	(§ 7 BauNVO)
GE	GEWERBEGEBIETE	(§ 8 BauNVO)
GI	INDUSTRIEGEBIETE	(§ 9 BauNVO)
SO	SONSTIGE SONDERGEBIETE	(§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. MK II / LO 2.0 / g SD

ART DER BAUL. NUTZUNG — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUND-FL.-ZAHL — GESCHOSSFL.-ZAHL
BAUWEISE — DACHFORM (GEM.§88 LBauO Rh-Pf)

(II)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	TH	TRAUFHÖHE
I–III	ALS MINDEST– UND HÖCHSTGRENZE	FH	FIRSTHÖHE
III	ALS HÖCHSTGRENZE	OK	OBERKANTE
4.0	BAUMASSENZAHL		

* WIRD EIN GRUNDSTÜCK DURCH EINE– ODER MEHRERE NUTZUNGSGRENZEN IN TEILGRUNDSTÜCKFLÄCHEN AUFGELEGERT, SO BEZIEHEN SICH DIE JEWILS FESTGESETZTEN GRUNDFLÄCHEN– UND GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHLEN AUF DIE SICH ERGEBENDEN TEILGRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.

BAUWEISE/ BAULINIEN/ BAUGRENZEN/ DACHFORMEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO, § 88 LBauO Rh–Pf)

o	OFFENE BAUWEISE		BAUGRENZE (BESTIMMUNGSLINIE=DURCHGEZOGENE LINIE)
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE		BAULINIE (BESTIMMUNGSLINIE=DURCHGEZOGENE LINIE)
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	FD	FLACHDACH
D	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	SD	SATTELDACH/ MANSARDDACH
H	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	WD	WALMDACH
ED	NUR EINZEL– UND DOP–PELHÄUSER ZULÄSSIG	PD	PULTDACH

EINRICHT. U. ANLAG. Z. VERSORG. M. GÜTERN U. DIENSTLSTG. D. ÖFFENTL. U. PRIV. BEREICHS, FLÄCHEN F. D. GEMEINBEDARF
(§ 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG		SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEB. UND EINR.
	SCHULE		POST
	KIRCHEN U. KIRCHL. ZWECKEN DIENENDE GEB. UND EINR.		SCHUTZBAUWERK
	SOZ. ZWECKEN DIENENDE GEB. UND EINRICHTUNGEN	F	FEUERWEHR
	GESUNDHEITL. ZWECKEN DIENENDE GEB. UND EINR.		KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEB. UND EINR.
	FLÄCHEN FÜR SPORT– UND SPIELANLAGEN		
	SPORTANLAGEN		SPIELANLAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

- AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- P RUHENDER VERKEHR
- BAHNANLAGEN
- STRASSENBAHNEN
- SEILBAHNEN

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (UNTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN NUR NACHRICHTLICH)
- EIN– BZW. AUSFAHRTEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG:
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- Fh FUSSGÄNGERBEREICH
- V VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH GEMÄSS §42 Abs.4a STRASSENVERKEHRSORDNUNG
- BEREICH OHNE EIN– UND AUSFAHRT

FLÄCHEN F. VERSORG.–ANL., F. D. ABFALLENTSORGUNG U. ABWASSER SOW. F. ABLAGERUNG
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

ZWECKBESTIMMUNG:

	ELEKTRIZITÄT		ABWASSER
	GAS		ABFALL
	FERNWÄRME		ABLAGERUNG
	WASSER	R	RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- OFFENTLICH
- PRIVAT

ZWECKBESTIMMUNG:

	PARKANLAGE		ZELTPLATZ
	DAUERKLEINGARTEN		BADEPLATZ, FREIBAD
	SPORTPLATZ		FRIEDHOF
	SPIELPLATZ	V	VERKEHRSGRÜN
	WOHNUNGSNAHER FREIBEREICH		

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH., D. HOCHWASSERSCHUTZ U. D. REGEL. D. WASSERFLUSSES
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

- WASSERFLÄCHEN
- ZWECKBESTIMMUNG: HAFEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH. PLANES GEMASS §3 (2) BauGB BESCHLOSSEN, NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRAGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN GEM. §4 BAUGB BEI DER PLANAUF–STELLUNG BETEILIGT WORDEN SIND UND GEM. §3 (1) BAUGB DEN BÜRGERN GELEGENHEIT ZUR AUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GE–GEBEN WURDE.
- ZWECKBESTIMMUNG: HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- ZWECKBESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR GRUND–UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR OBER–FLÄCHENWASSER

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
(§ 5 Abs.2 Nr.8 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.17 und Abs.6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN U. MASSNAHMEN Z. SCHUTZ Z. PFLEGE U. Z. ENTWICKL. V. NATUR U. LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BE–PFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN

A V G siehe textliche Festsetzungen

REGELUNGEN F. D. STADTERHALTUNG, F. D. DENKMALSCHUTZ U. F. STADTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN
(§ 9 Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)

- UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN, WENN IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNET (§ 172 Abs.1 BauGB)
- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENK–MALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs.6, § 9 Abs.6 BauGB)
- EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTER–LIEGEN (§ 5 Abs.6, § 9 Abs.6 BauGB)
- UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE (§ 5 Abs.4 BauGB, § 142(1) BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs.1, Nr.4 u. 22 BauGB)

ZWECKBESTIMMUNG: ST STELLPLÄTZE GA GARAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs.7 BauGB)
- BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STÄDTEBAULICHE GRÜNDE ERFORDERLICH WIRD (§ 9 Abs.1, Nr.9 BauGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES–IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (§ 9 Abs.1,Nr.24)
- STÄDTEBAULICHER RAUMABSCHLUSS (MAUER) (§9 Abs.1, Nr.9 BauGB) SIEHE AUCH TEXTL. FESTSETZUNGEN PKT. B. 5
- MIT GEH–, FAHR– UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELA–STENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs.1, Nr.21 und Abs.6 BauGB)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs.1, Nr.10 und Abs.6 BauGB)
- TREPPENANLAGE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN
- ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 1 Abs.4, § 16, 5 BauNVO)

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBL. I. S. 2141, 1998, I. S. 137) GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 12 DES GESETZES VOM 23.07.2002 (BGBL.I.S.2850), LETZTGÜLTIGE FASSUNG.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I. S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS– UND WOHN–BAULANDGESETZES VOM 22.04.1993 (BGBL. I. S. 466) LETZTGÜLTIGE FASSUNG.

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV 90) VOM 18.12.1990, BEKANNT–GEMACHT AM 22.01.1991 (BGBL.1991 I.S.58).

LANDESBAUORDNUNG RHEINLAND–PFALZ (LBAUO) IN DER FASSUNG VOM 24.11.1998 (GVBL. S. 365), LETZTGÜLTIGE FASSUNG.

LANDESPFLEGEGESETZ (LPFLG) VOM 05.02.1979 (GVBL.S.36) LETZTGÜLTIGE FASSUNG.

LANDESGESETZ ZUM SCHUTZ– UND ZUR PFLEGE DER KULTUR–DENKMÄLER (DENKMALSCHUTZ– UND PFLEGEGESETZ–DSCHPFLG), VOM 23.03.1978 (GVBL S.159), LETZTGÜLTIGE FASSUNG

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) VOM 25.03.2002 (BGBL. I. S.1193) LETZTGÜLTIGE FASSUNG

BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) VOM 26.09.2002 (BGBL. I. S. 3630) LETZTGÜLTIGE FASSUNG

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRAGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) VOM 05.09.2001 (BGBL. I. S. 2030), LETZTGÜLTIGE FASSUNG.

BUNDESFERNSTRASSENGESETZ (FSTRG) VOM 19.04.1994 (BGBL. I. S.854) LETZTGÜLTIGE FASSUNG

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) VOM 19.08.2002 (BGBL. I. S. 3245) LETZTGÜLTIGE FASSUNG

BUNDES–BODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG) VOM 17.03.1998 (BGBL. S. 502) LETZTGÜLTIGE FASSUNG.

GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND–PFALZ (GEMO) IN DER FASSUNG VOM 31.01.1994 (GVBL.S. 153), LETZTGÜLTIGE FASSUNG

AUFSTELLUNG

DER STADTRAT/GEMEINDERAT HAT AM 26.11.2003 GEM.§2 (1) BauGB DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS WURDE AM ..... ORTSÜBLICH BE–KANNT GEMACHT.
AM 16.12.2004 WURDE DIE OFFENLAGE DIESES BEBAUUNGS–PLANES GEMASS §3 (2) BauGB BESCHLOSSEN, NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRAGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN GEM. §4 BAUGB BEI DER PLANAUF–STELLUNG BETEILIGT WORDEN SIND UND GEM. §3 (1) BAUGB DEN BÜRGERN GELEGENHEIT ZUR AUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GE–GEBEN WURDE.

Mehring, den 16.12.2004 — ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER

OFFENTLICHE AUSLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH DER TEXT–FESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. §3 (2) BauGB AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 10.01.2005 BIS 23.02.2005 ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDE AM 13.12.2004 MIT DEM HINWEIS ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT, DASS AN–REGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KONNEN.

Mehring, den 30.06.2005 — ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS

DER STADTRAT/GEMEINDERAT HAT AM 14.03.2005 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. §24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND–PFALZ UND GEM. §10 BauGB ALS SATZUNG

BESCHLOSSEN

Mehring, den 14.06.2005 — ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER

AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE NEBENSTEHENDE PLANZEICH–NUNG GEGENSTAND DES PLANAUFSTELLUNGSVERFAHRENS WAR, DASS DIE TEXTLICHEN UND ZEICHNERISCHEN FEST–SETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEM WILLEN DES GEMEINDERATS ÜBEREINSTIMMEN UND DASS DIE FÜR DIE NORM–GEBUNG GESETZLICH VORGESCHRIEBENEN VERFAHRENSVOR–SCHRIFTEN EINGEHALTEN WERDEN.

Mehring, den 11.08.2005 — ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG WIRD NACH MASSGABE DES § 10 (3) BAUGB ANGEORDNET.

Mehring, den 11.08.2005 — ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 15.08.2005 GEMASS § 10 (3) BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS, DASS DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER VERWALTUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN WIRD.

MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.

Mehring, den 15.08.2005 — ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER

PLANGRUNDLAGE

DIE DARSTELLUNG DER PLANGRUNDLAGE STIMMT BEZÜGLICH DES FLURSTÜCKSBESTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS NACH DEM STAND VOM ..... ÜBEREIN.

ORT, DATUM — KATASTERAMT

BEBAUUNGSPLAN "ORTSSANIERUNG" DER ORTSGEMEINDE MEHRING 3. ÄNDERUNG

PLANBESTANDTEILE: PLANZEICHNUNG, TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ANLAGE: BEGRÜNDUNG

NORDEN

GEM. MEHRING
FLUR 6,27,28
M. 1: 500

15.09.2004

PLANERGRUPPE
DIPLING.G. MICHEL
ARCHITEKT + SCHR.–STADTPLANER
54329 KONZ, LÖWENSTRASSE 24
TEL. 06501/15 00 20 FAX 06501/15 00 21
EMAIL: PLANERGRUPPE@T–ONLINE.DE